



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Seite 2 bis 3

- Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

Seite 3

- Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Spree-Neiße

Nichtamtlicher Teil

Seite 4

- Resümee zur 15. Cottbuser Umweltwoche
- Dank an Sponsoren und Partner der diesjährigen Umweltwoche
- Mitteilung der Unteren Forstbehörde zur Waldverschmutzung

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Cottbus liegt in der Zeit vom 29. August bis 02. September 2005

Montag/Mittwoch/Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Dienstag/Donnerstag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Ort: Bürgeramt/Stadtbüro, K.-Marx-Str. 67

- zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 02. September bis 12.00 Uhr, in o.g. Stellen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Wahlkreises 64 oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag den 16. September von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr) im Bürgeramt in der Karl-Marx-Str 67 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Bürgeramt beantragt werden. Der schriftliche Antrag sollte rechtzeitig erfolgen. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet möglich. Die Adresse unserer Homepage lautet: www.cottbus.de
Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die

ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm durch das Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Heinrich-Zille-Str. 1-6, 03042 Cottbus, Telefon: 2 25 49, Fax: 7 29 39 74

Pohle (Leiter Wahlbüro) Cottbus, August 2005

Einladung zu den Veranstaltungen der Seniorenakademie

Dienstag, 13.09.2005 Zum Thema „Schilddrüsenüberfunktion im Alter - Diagnostik und Therapie“ referiert OA Dr. med. K. Wiener (II. Medizinische Klinik).

Dienstag, 01.11.2005 Zum Thema „Kopfschmerz im höheren Lebensalter“ referiert Dr. med. H.-J. Matschke (Chefarzt der Klinik für Neurologie)

Dienstag, 15.11.2005 Zum Thema „Plastisch-rekonstruktive Operationen in der Frauenheilkunde“ referiert OÄ Dr. med. St. Dietterle (Oberärztin der Frauenklinik)

Beginn jeweils 16:00 Uhr im Hörsaal Altbau des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus, Tel.: 612-2017
jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Jugendkulturzentrum Glad-House“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung kann zur Bereicherung des kulturellen Angebotes auch die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen an Dritte erfolgen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist die zweckdienliche gastronomische Versorgung zu organisieren. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Eigenbetriebes nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabeordnung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabeordnung übertragen werden soll.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigen-

betriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine gesonderte Werkleitung bestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister setzt einen von ihm beauftragten Vertreter ein, der die Leitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House, nachfolgend als Leiter des Eigenbetriebes bezeichnet, laut Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung wahrnimmt.
- (3) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.
Der Leiter des Eigenbetriebes trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen und für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Leistungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werksverträgen. Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen. Auf die Einhaltung der Dienstanweisungen hinsichtlich der Einbeziehung der Vergabekommissionen wird hingewiesen.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Der Leiter des Eigenbetriebes vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister hat sich bei Entscheidungen mit dem Leiter der Einrichtung ins Benehmen zu setzen.
- (7) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus, insbesondere eine Veränderung der bewilligten Zuschüsse, auswirken. Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Oberbürgermeister und der Werksausschuss erhalten vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Wesentliche Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen.

- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Leiter des Eigenbetriebes ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 103 (3) GO einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werksausschuss setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An Beratungen des Werksausschusses nimmt der Leiter des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (6) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung des Oberbürgermeisters oder des Leiters des Eigenbetriebes fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 2. Vergabe von Aufträgen nach VOB und von Lieferungen und Leistungen nach VOL, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro bei Aufträgen nach VOB und 15.000 Euro bei Leistungen nach VOL überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 Euro überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen,
 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 Euro überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Im Übrigen ist für die Punkte 3 und 4 die „Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen“ sinngemäß anzuwenden.

- (7) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (8) In Angelegenheiten, die die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nicht regelt, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung/ein Leiter bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung/des Leiters des Eigenbetriebes, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
4. die Änderung der Rechtsform.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.
- (2) Ist der Leiter des Eigenbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken des Leiters des Eigenbetriebes nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die Stadtverordnetenversammlung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Zusammenstellung über Kreditaufnahmen) enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Leiter der Einrichtung stellt für den Eigen-

trieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV ein Lagebericht aufzustellen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Soweit eine Ausnahmeregelung zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 117 Abs. 2 erteilt wurde, ist diese entsprechend anzuwenden. Die Stadt Cottbus kann gem. § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfbehörde (Landesrechnungshof) von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach §§ 22 Abs. 1 und 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Leiter des Eigenbetriebes aufgestellt. Der Leiter des Eigenbetriebes leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung fasst die Beschlüsse entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Oberbürgermeisters.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 04.07.2005

gez. Karin Rätzl
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Lausitzer Existenzgründungswettbewerb

Zündende touristische Ideen gesucht

Der Lausitzer Existenzgründungswettbewerb (LEX) 2005 vergibt einen Sonderpreis für Tourismus. Das Netzwerk Lausitz will mit diesem Wettbewerb jung gegründete Unternehmen, Gründer und Unternehmensnachfolger in der Lausitz unterstützen und begleiten. Der Wettbewerb richtet sich an junge Unternehmen, die nicht älter als vier Jahre sind, sowie Gründer mit einer konkreten Idee. Bis zum 14. Oktober 2005 können sich Teilnehmer aus der Lausitz kostenlos von Experten beraten lassen, anspruchsvolle Gründungsseminare besuchen und Netzwerke knüpfen. Die gelungensten Geschäftspläne werden im Rahmen einer Festveranstaltung am 1. Dezember 2005 bekannt gegeben und mit vier Preisen im Gesamtwert von 12.000 Euro ausgezeichnet.

Ausdrücklich erwünscht und zur Teilnahme aufgefordert sind Personen, die sich ohne eigene Geschäftsidee an einem Wettbewerbsteam beteiligen wollen und z.B. betriebswirtschaftliches Know-how einbringen können.

Weitere Informationen gibt es unter www.lausitzer-gruenderwettbewerb.de oder unter der Telefonnummer 03573 / 364409

Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A § 3 und der Vergaberichtlinie des Landkreises Spree- Neiße vom 20.07.2001

1. Auffordernde und zuschlagerteilende Stelle: Landkreis Spree-Neiße Dezernat II Wirtschaft, Finanzen, öffentliche Ordnung und Sicherheit Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)
 2. Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
 3. Art und Umfang der Leistung: Durchführung des Regionalmanagements zur Umsetzung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes Spree-Neiße/Cottbus
 4. Vergabe nach Losen: nein
 5. Ort der Leistung: Landkreis Spree-Neiße und die ländlich geprägten Stadtteile der Stadt Cottbus
 6. Ausführungszeitraum: 24.10.2005 - 31.12.2006
 7. Anforderung der Unterlagen beim: Landkreis Spree-Neiße Dezernat II Wirtschaft, Finanzen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Zimmer A 1.24. Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) bis 02.09.2005 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr (schriftliche Abforderung oder Selbstabholung)
 8. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen: 4,00 Euro (Zahlung nur mit Verrechnungsscheck)
 9. Angebotsabgabe: bis 16.09.2005, 13.00 Uhr Landkreis Spree-Neiße Dezernat II Wirtschaft, Finanzen öffentliche Ordnung und Sicherheit Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)
 10. Nachweis des Bieters: Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Nachweis über die Eintragung im Berufsregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft, Referenzen für bereits realisierte ähnlich gelagerter Maßnahmen, Kenntnisse hinsichtlich der Erarbeitung öffentlichkeitswirksamer Informationsmaterialien
 11. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20.10.2005
- Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

